

Windenergiestandorte erhalten – Repowering ermöglichen

Gesetzliche Maßnahmen, um die Zulassung von Repowering-Vorhaben zu erleichtern und zu stärken und bestehende Standorte zu erhalten, sind dringend erforderlich.

Durch Veränderungen der Sach- und Rechtslage nach Erteilung der Erstzulassung sind Repowering-Anlagen bei einer Neuzulassung häufig nicht mehr genehmigungsfähig, selbst wenn die neue Anlage im Vergleich mit der Bestandsanlage weniger Beeinträchtigungen für Anwohner, Tierwelt und Landschaftsbild verursacht.

Der BDEW hat ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das ein erleichtertes Repowering in den Bereichen Natur- und Artenschutzrecht, Planungsrecht und Immissionsschutzrecht vorsieht. Kern der Forderungen ist dabei, dass unter bestimmten Voraussetzungen, die schon bestehenden genehmigungsrechtlich relevanten Auswirkungen berücksichtigt werden und dem Repowering-Vorhaben zu Gute kommen können.

Natur- und Artenschutzrecht

Für Repowering-Konstellationen muss eindeutig geregelt werden, dass nur die zusätzlich durch das Repowering-Vorhaben verursachte Risikoerhöhung für die Zulässigkeit des Vorhabens relevant ist. Hierdurch ergibt sich zudem eine Vermutung fehlender Signifikanz der Risikoerhöhung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG für die Fälle, in denen sich die tatsächliche Lage für die betroffenen Individuen verbessert. Eine Risikoerhöhung durch das Repowering-Vorhaben ist dann ausgeschlossen, wenn sich aufgrund der Anlagenparameter der Ersatzanlagen im Vergleich zum Bestand das vorhabenspezifische Risiko für relevante Individuen nicht verschlechtern kann.

Planungsrecht

Neben den Zulassungsanforderungen muss Repowering in Form eines Abwägungsbelangs in den Vorgaben zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen ergänzt werden. In die Abwägungsbelange für die Aufstellung von Bauleitplänen sollte das Repowering ergänzt werden. Zudem sollte das Repowering auch als Belang für die Aufstellung von Raumordnungsplänen verankert werden. Schließlich sollte, da Repowering bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Raumordnungsplänen bisher nicht berücksichtigt wurde, auch der Verbesserungsgedanke

durch Repowering im Planungsrecht aufgenommen werden. So sollte in bestimmten Einzelfällen ein Erhalt des Standorts trotz gegenläufiger Planungen möglich sein.

Genehmigungsverfahren

Um einen verfahrensrechtlichen Anknüpfungspunkt für eine Berücksichtigung der zu ersetzenden Anlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Repowering-Vorhabens zu schaffen, schlägt der BDEW das immissionsschutzrechtliche Instrument der Änderungsgenehmigung vor. Repowering-Vorhaben sollten grundsätzlich als Anlagenänderung genehmigt werden. Voraussetzung hierfür sollte sein, dass eine genehmigte Windenergieanlage durch eine leistungsstärkere Anlage gleicher Art ersetzt werden soll und der Standort der Ersatzanlage nur unwesentlich vom Standort der bestehenden Anlagen abweicht bzw. sich in demselben planerisch ausgewiesenen Gebiet befindet.

Immissionsschutzrecht

Der BDEW regt daneben eine Ergänzung der sog. Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG) an. Damit könnte ermöglicht werden, die Situation vor Ort auch dann zu verbessern, wenn andernfalls Altanlagen weiterbetrieben würden, weil ein Ersatz nicht möglich wäre.

Sofern ein Repowering den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage in diesen Fällen verringert und sich damit die Situation aus der Perspektive der betroffenen Schutzgüter verbessert, wäre es sinnvoll, dass eine (Änderungs-)Genehmigung erteilt werden könnte.

Ansprechpartner

Katharina Graf
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

Thorsten Fritsch
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de